

Fremdfirmen-Management

Sicherheitsrichtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen bei der Heckler & Koch GmbH

Inhaltsübersicht

1. Einleitung	3
2. Geltungsbereich	3
3. Betriebsordnung/Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen ...	4
4. Auftragsvergabe	5
5. Gesetze, Verordnungen und Vorschriften	6
6. Interne Sicherheitsrichtlinien und Betriebsanweisungen	6
7. Subunternehmen	7
8. Gefährdungsbeurteilung / Anforderungen des Arbeitsschutzes	7
9. Arbeiten mit besonderen Gefahren	7
10. Informationssicherheit	8
11. Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz	9
12. Fremdfirmenmitarbeiter	9
13. Einweisung/Unterweisung	10
14. Unfall- und Schadensmeldung	10
15. Arbeiten an Anlagen und Nutzung von Einrichtungen	10
16. Arbeitszeit	11
17. Arbeitsmittel	11
18. Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung	11
19. Abfälle und Wertstoffe	12
20. Gefahrstoffe	12
21. Verschwiegenheitspflicht	12
22. Miete und Nebenkosten	12

23. Versicherungsschutz.....	12
24. Fremdfirmenbeurteilung.....	13
Fremdfirmenerklärung (Anlage 1)	14
Unterweisung / Einweisungsprotokoll (Anlage 2)	16

1. Einleitung

Die Heckler & Koch GmbH verpflichtet sich mit dem **Fremdfirmen-Management** zur Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen zum Thema Sicherheit, Umwelt und Energie. Durch eine offene Informationspolitik gegenüber den Beschäftigten und der Öffentlichkeit, verbessern wir das Verständnis für die Sicherheit, den Umweltschutz und die Energieeffizienz aller Tätigkeiten des Unternehmens.

Betriebsfremde Personen („Dritte“) können bei der Durchführung von Arbeiten für die Heckler & Koch GmbH, bzw. auf dem Gelände der Heckler & Koch GmbH, Gefahren ausgesetzt sein bzw. bei ihrer Arbeitsausführung andere Personen gefährden.

Diese Gefährdungsfaktoren und Risiken werden sowohl von der unmittelbaren Arbeit als auch von der unbekanntenen Arbeitsumgebung ausgelöst. Das **Fremdfirmen-Management** soll die Verantwortlichen unterstützen, die Maßnahmen für Arbeiten von Betriebsfremden festzulegen und ein einheitliches Schutzniveau zu gewährleisten.

In dieser **Sicherheitsrichtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen** (nachfolgend Richtlinie genannt) **am Standort der Heckler & Koch GmbH (inklusive der Außenstelle Aixheim), Heckler & Koch Straße 1, 78727 Oberndorf a.N.** werden die wesentlichen sicherheitsrelevanten Informationen und Anforderungen festgelegt, die für einen sicheren Einsatz von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände der Heckler & Koch GmbH relevant sind. Ziel dieser Richtlinie ist es, einheitliche Vorgaben bezüglich Anforderungen zum Schutz von Personen, Sachwerten und der Umwelt zu schaffen und damit Unfälle jeglicher Art zu vermeiden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Fremdfirmen, die das Werksgelände betreten und/oder dort Arbeiten jeglicher Art ausführen.

Fremdfirmen sind Firmen, die organisatorisch nicht dem Bereich der Heckler & Koch GmbH unterstellt sind. Insbesondere fallen darunter alle Auftragnehmer der Heckler & Koch GmbH, deren Subunternehmer und/oder von diesen beauftragte Firmen. Auch einzelne Gesellschaften der Heckler & Koch GmbH, die Arbeiten in einem anderen Geschäftsbereich durchführen, sind als Fremdfirmen anzusehen. Des Weiteren gilt diese Richtlinie für die Mitarbeiter der Heckler & Koch GmbH, die Fremdfirmen, deren Subunternehmen und von diesen beauftragte Firmen betreuen.

Die Inhalte der vorliegenden Richtlinie sind Inhalt von allen Werk- und Dienstverträgen, die zwischen der Heckler & Koch GmbH und jedem Auftragnehmer (nachfolgend auch Fremdfirma genannt) geschlossen werden. Die Regelungen dieser Richtlinie sind von dem Auftragnehmer, den Mitarbeitern sowie von allen Subunternehmen und deren Mitarbeitern unbedingt zu befolgen. **Verstöße** gegen Vereinbarungen dieser Richtlinie können einen wichtigen Grund zur **Beendigung von Vertragsverhältnissen** mit dem Auftragnehmer sowie zu **Minderungen** von vereinbarten **Leistungsvergütungen** durch die Heckler & Koch GmbH führen.

Bei Fremdfirmen, die zur Durchführung von bestimmten Arbeitsaufgaben bestellt sind, handelt es sich um eigenständige und selbstständige Unternehmen, die im Betrieb des Auftraggebers eigenverantwortlich tätig werden. Hierzu zählen auch die eigenverantwortliche Umsetzung, die Einhaltung und die Kontrolle der zu treffenden Arbeitsschutzmaßnahmen. Zwischen dem Auftragnehmer (Fremdfirma) und dem Auftraggeber (Heckler & Koch GmbH) besteht ein vertragliches Verhältnis in Form eines Werk- oder Dienstvertrages. Dabei wird das Personal der Fremdfirma nicht in den Arbeitsprozess des Auftraggebers integriert und es besteht keinerlei Weisungsrecht gegenüber diesem. Außerdem müssen Material, Werkzeug sowie Personal vom Auftragnehmer grundsätzlich selbst gestellt werden.

3. Betriebsordnung/Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen

Auf dem Betriebsgelände der Heckler & Koch GmbH gilt die Betriebsordnung bzw. die Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen, in der die Grundregeln für einen sicheren und reibungslosen Betrieb des Unternehmens beschrieben sind. Inhalte und Regelungen der Betriebsordnungen sind u.a.:

Betreten und Verlassen des Standortes

- Befugnisse des externen Wachdienstes
- Ein- und Auslasskontrollen
- Melde- und Aufklärungspflichten

Verhalten am Standort

- Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot
- Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen
- Straßenverkehrsregelungen am Standort
- Fotografier- und Filmverbot
- Verhalten in EX-Bereichen
- Zutrittsverbote
- Verhalten bei Unfällen

Transfer von Waren und Material

- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter sowie die von ihm eingesetzten Subunternehmen, einschließlich deren Mitarbeiter, die Betriebsordnung kennen und einhalten. Exemplare der Betriebsordnung/Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen sind beim Werkschutz erhältlich
- Mit Auftragsannahme wird die jeweilige Betriebsordnung ebenfalls verbindlicher Vertragsbestandteil des Auftrages

Regelungen Gesundheitsmanagement/Gesundheitsregelungen

- Grundlage der Regelungen ist stets die tagesaktuelle Corona-Verordnung des Landes.
- Bitte beachten Sie zusätzlich die betriebsinternen Regelungen und aktuelle Aushänge. Der Auftragsverantwortliche des Auftraggebers informiert Sie.

4. Auftragsvergabe

Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgt durch den Einkauf, das Facilitymanagement oder direkt aus den Abteilungen der Heckler & Koch GmbH. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich geregelt, werden mit Auftragsannahme diese Richtlinie, die jeweilige Betriebsordnung und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung Vertragsbestandteil.

Die Heckler & Koch GmbH benennt zu jedem Auftrag einen Auftragsverantwortlichen. Dieser ist der zentrale Ansprechpartner für die tätige Fremdfirma. Alle Abweichungen des Leistungsumfanges wie z.B. Unfälle, Sicherheits- und Gesundheitsschutzmängel, Defekte usw. sind ihm unverzüglich zu melden. Sollen mehrere Firmen/Gewerke (inklusive Heckler & Koch GmbH) zeitgleich am selben Ort und/oder zur selben Zeit arbeiten oder kann darüber hinaus von einer „gegenseitigen Gefährdung“ ausgegangen werden, müssen die Tätigkeiten aller beteiligten Unternehmen aufeinander abgestimmt werden. In diesem Fall kann die Heckler & Koch GmbH einen Fremdfirmen-Koordinator (nachfolgend Koordinator genannt) benennen (je nach Standort und Art der Arbeiten). In Ausnahmefällen kann nach Zustimmung des Auftraggebers der Koordinator von Seiten der Fremdfirma gestellt werden.

Der Koordinator kann gleichzeitig auch der Auftragsverantwortliche der Heckler & Koch GmbH sein. Der Koordinator soll die Arbeiten so aufeinander abstimmen, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Die Firmen haben sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten und über den jeweiligen Koordinator abzustimmen. Den Anweisungen des Koordinators ist daher Folge zu leisten. Zu diesem Zweck ist der Koordinator gegenüber dem Verantwortlichen des Auftragnehmers und den eingesetzten Fremdfirmen-Mitarbeitern in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes weisungsbefugt. Diese Weisungsbefugnis befreit die Fremdfirma jedoch nicht von deren Verantwortung für ihre Beschäftigten.

Der Auftragnehmer erhält mit dem Erstauftrag ein Dokument zur Fremdfirmenerklärung (**Anlage 1**). In diesem sind der Auftragsverantwortliche der Heckler & Koch GmbH, ein ggf. bestellter Koordinator sowie die vorhandenen Details zum Auftrag (z.B. Einsatzort, Kurzbeschreibung) beschrieben. Des Weiteren sind in diesem Dokument die verantwortlichen Ansprechpartner des Auftragnehmers zu benennen. Der Erhalt dieser Richtlinie und der jeweiligen Betriebsordnung sind schriftlich zu bestätigen.

Das Dokument Fremdfirmenerklärung (Anlage 1) ist bei Auftragsannahme – spätestens jedoch vor Beginn der Arbeiten – dem jeweiligen Auftrags-/Projektverantwortlichen der Heckler & Koch GmbH unterschrieben zurückzusenden oder bei Eintreffen am Betriebsgelände der Heckler & Koch GmbH unaufgefordert vor Aufnahme der Arbeiten an den Auftrags-/Projektverantwortlichen zu übergeben. Ohne vorliegende Anmeldung von Fremdfirmen dürfen keinerlei Arbeiten ausgeführt werden!

5. Gesetze, Verordnungen und Vorschriften

Die folgenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sind für alle Aufträge zu beachten und unbedingt einzuhalten. Sie stellen für alle Aufträge der Heckler & Koch GmbH Grundlagen dar, die nicht einschränkbar sind. Alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften müssen zum eigenen Schutz und für den Schutz von anderen Personen eingehalten werden. Folgende Gesetze sind explizit zu beachten:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

§ 5 Vergabe von Aufträgen

§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

§ 15 Zusammenarbeit verschiedener Firmen

Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)

§ 13 Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber

Des Weiteren müssen bei der Durchführung der Arbeiten sowie bei der Bereitstellung und **Verwendung von Arbeitsmitteln**, Ausrüstungen und Arbeitsstoffen, die einschlägigen **gesetzlichen** und **berufsgenossenschaftlichen Vorgaben** zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz beachtet werden. Gefertigte Produkte bzw. Werke haben zudem den geforderten Arbeitsschutzbestimmungen zu entsprechen. Darüber hinaus gelten alle gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Vorschriften, die zur sicheren Ausführung des Auftrages beachtet werden müssen (jeweils in ihrer aktuellsten Version). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese selbstständig und eigenverantwortlich im Vorfeld durch eine entsprechende Analyse zu ermitteln und zu bewerten.

6. Interne Sicherheitsrichtlinien und Betriebsanweisungen

Neben den genannten Vorschriften können im Bedarfsfall weitere Regelungen wie betriebsspezifische Sicherheitsrichtlinien und Betriebsanweisungen nach Information durch den Auftraggeber zur Anwendung kommen.

7. Subunternehmen

Subunternehmen stellen keine Vertragspartner der Heckler & Koch GmbH dar!

Setzt der Auftragnehmer Subunternehmen ein, muss dafür eine Genehmigung seitens der Heckler & Koch GmbH eingeholt und mit dem entsprechenden Auftragsverantwortlichen oder Koordinator abgestimmt werden. Werden Subunternehmen zur Durchführung der Arbeiten eingesetzt, so ist dies schriftlich bei Vertragsabschluss – spätestens jedoch vor Arbeitsaufnahme – anzumelden. Die Heckler & Koch GmbH behält sich bei Vorliegen sachlicher Gründe und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen vor, dem Einsatz von Subunternehmern zu widersprechen.

Subunternehmen sind entsprechend dem Dokument Fremdfirmenerklärung (Anlage 1) anzugeben. Der Auftragnehmer ist für das Informieren (u.a. für die Zurverfügungstellung dieser Richtlinie sowie die Einhaltung der Regelungen seitens der Subunternehmen) verantwortlich. Nicht angemeldete Firmen dürfen keinerlei Arbeiten bei der Heckler & Koch GmbH ausführen!

8. Gefährdungsbeurteilung / Anforderungen des Arbeitsschutzes

Wir gehen davon aus, dass jede Fremdfirma die gesetzlichen Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt. Dazu gehört insbesondere die Gefährdungsbeurteilungen für die entsprechenden Tätigkeiten für die Heckler & Koch GmbH.

Für den Fall, dass von einer möglichen „gegenseitigen Gefährdung“ auszugehen ist, sind die gegenseitigen Gefährdungen zu beurteilen. Diese Beurteilung der gegenseitigen Gefährdungen ist durch den Auftragnehmer und den Auftragsverantwortlichen der Heckler & Koch GmbH oder den Koordinator gemeinsam durchzuführen. Bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich betriebsspezifischer Gefährdungen unterstützen die Verantwortlichen der Betriebe und die entsprechenden internen Fachstellen der Heckler & Koch GmbH den Auftragnehmer.

9. Arbeiten mit besonderen Gefahren

Für Arbeiten mit besonderen Gefahren ist eine zusätzliche schriftliche Erlaubnis seitens der Heckler & Koch GmbH erforderlich. Die verantwortliche Person der Fremdfirma hat gemeinsam mit dem Koordinator zu beurteilen, ob Tätigkeiten mit besonderen Gefahren vorliegen. Für folgende Arbeiten ist grundsätzlich eine schriftliche Erlaubnis erforderlich:

- Feuergefährliche Arbeiten (Löten, Schweißen, Trennschleifen, ...),
- Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten,
- Umgang mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung),
- Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen und Einrichtungen,
- Arbeiten mit Flurförderfahrzeugen, Hubarbeitsbühnen und Gerüstbaumaßnahmen,
- Arbeiten, bei denen die Strahlenschutzverordnung zu beachten ist,
- Arbeiten in Behältern, Silos und/oder engen Räumen und/oder
- weitere besondere Gefährdungen gemäß § 8 DGVV Vorschrift 1 nach Abstimmung.

Bei Durchführung von Arbeiten mit besonderen Gefahren sind Schutzmaßnahmen gemäß dem jeweiligen Erlaubnisverfahren umzusetzen. Die Erlaubnis ist je Tätigkeit unter Angabe des

Arbeitsortes und des Arbeitszeitraumes zu erteilen. Eine Kopie ist am Ort der Auftragsausführung bereitzuhalten.

10. Informationssicherheit

Hat die Fremdfirma Zugang zu IT-Einrichtungen der Heckler & Koch GmbH erhalten, darf die Fremdfirma die IT-Einrichtungen und den gewährten Zugang ausschließlich für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten nutzen und muss alle Einrichtungen mit der angemessenen Sorgfalt behandeln. Der Zugriff ist ausschließlich auf die Informationsquellen und IT-Einrichtungen beschränkt, die zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen erforderlich sind.

Der Fremdfirma ist es nicht gestattet, anderen Unternehmen (Subunternehmer oder Partner) ohne vorherige schriftliche Genehmigung Zugriff auf Informationen der Heckler & Koch GmbH zu gewähren.

Bei der Benutzung von IT-Einrichtungen müssen von externen Mitarbeitern die Richtlinien der Heckler & Koch GmbH zur Informationssicherheit eingehalten werden, insbesondere,

- Passwörter müssen den Grundsätzen der Heckler & Koch GmbH entsprechen (Passwortrichtlinie RL-IM-2020-001);
- grundsätzlich dürfen KEINE IT-Endgeräte von Fremdfirmen direkt auf das Standortnetzwerk zugreifen;
- sollten spezielle Hard- oder Softwareinstallationen eine Ausnahme erforderlich machen, hat die Fremdfirma das über den zuständigen Koordinator der Heckler & Koch GmbH mit der zuständigen IT-Security vorab zu besprechen;
- nicht mehr benötigte gedruckte Informationen sind mittels der dafür vorgesehenen Datenvernichtungscontainer und/oder Aktenvernichter zu entsorgen oder zu vernichten (Richtlinie zur Datenlöschung und zur Entsorgung von Datenträgern RL-11-10-v2.0 05/10/2021).
- Mitarbeiter von Fremdfirmen müssen Informationen, Daten oder Unterlagen gemäß den Weisungen, die Ihnen von den Mitarbeitern von der Heckler & Koch GmbH erteilt werden, speichern und erfassen.

Sollte der Fremdfirma im Rahmen der Tätigkeit Zugriff auf Internet und E-Mail gewährt werden, so gelten für diese Nutzung die Regelungen der „Betriebsvereinbarung zur Nutzung von IT-Systemen und Kommunikationsmitteln DOK11/0084“, insbesondere,

- keine anstößigen Inhalte (diskriminierende, rassistische, extremistische und/oder sexistische Inhalte) einzubringen, abzurufen, zu speichern, zu verbreiten oder zur Schau zu stellen oder anstößige Webseiten oder Seiten mit anstößigen Inhalten abzurufen, die Rechte und das Eigentum anderer Nutzer und Dritter zu beachten und die einschlägigen Rechtsvorschriften (geistiges Eigentum Urheberschutz, Softwarelizenzen usw.) einzuhalten,
- verdächtige E-Mails nur zu öffnen bzw. Software oder Dokumente nur aus dem Internet herunterzuladen, wenn die Fremdfirma hierzu ausdrücklich durch den Koordinator der Heckler & Koch GmbH aufgefordert wurde und
- ist die private Nutzung von Internet und E-Mail durch die Mitarbeiter von Fremdfirmen untersagt.

Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, mit der Nutzung von IT-Einrichtungen zusammenhängende Zwischenfälle unverzüglich dem zuständigen Koordinator der Heckler & Koch GmbH und dem Informationssicherheitsbeauftragten (+49 (0) 7423/79-2633) zu melden. Solche Zwischenfälle dürfen nicht verheimlicht oder selbst behoben werden.

11. Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Bei größeren Bauvorhaben setzt die Heckler & Koch GmbH bei Bedarf einen entsprechenden Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGeKo) gemäß der Baustellenverordnung (BauStellV) ein.

Der SiGeKo ist in seiner Funktion den am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen sicherheitstechnisch und in Fragen des Gesundheitsschutzes weisungsbefugt.

12. Fremdfirmenmitarbeiter

Fremdfirmen dürfen nur ausreichend qualifiziertes Personal unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einsetzen. Insbesondere haben Fremdfirmen bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten. Die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sind einzuhalten. Insbesondere werden die Fremdfirmen ihre Mitarbeiter auf die Unzulässigkeit von Benachteiligung aufgrund von Rasse, ethischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität sowie auf die Unzulässigkeit von Belästigung oder sexueller Belästigung im Sinn des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind entsprechende Qualifizierungsbescheinigungen für das eingesetzte Personal (z.B. Ausbildungsnachweise, etc.) vorzulegen. Die Fremdfirma hat dafür zu sorgen, dass seine eingesetzten Mitarbeiter für die Durchführung der Arbeiten geistig und körperlich geeignet sowie theoretisch und praktisch ausgebildet sind. Zudem müssen diese für die durchzuführenden Aufgaben beauftragt worden sein. Die Mitarbeiter müssen der deutschen Sprache soweit mächtig sein, dass sämtliche Sicherheitsanweisungen verstanden und befolgt werden können.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur zum Zwecke der Ausbildung das Werk betreten. Alle anderen Fälle benötigen eine vorherige Genehmigung der Werkleitung. Der Auftragnehmer hat für seinen Auftrag die erforderlichen Maßnahmen zur Ersten Hilfe sicherzustellen.

Grundsätzlich bleibt die Personalverantwortung der eingesetzten Fremdfirmenmitarbeiter beim Auftragnehmer.

13. Einweisung/Unterweisung

Der Auftragsverantwortliche der Heckler & Koch GmbH weist den Verantwortlichen der Fremdfirma ein. In der Einweisung werden betriebspezifische Regelungen sowie die wesentlichen Inhalte dieser Richtlinie vermittelt. Die Einweisung ist entsprechend zu dokumentieren und bei wesentlichen Veränderungen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu wiederholen.

Der Verantwortliche der Fremdfirma hat die Inhalte der Einweisung, innerhalb einer internen Unterweisung, an die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter weiterzugeben. Zudem müssen ggf. beauftragte Subunternehmen über die Inhalte der Einweisung durch den Auftragnehmer informiert werden. Die Unterweisung ist zu **dokumentieren**; hierzu kann das Formblatt Unterweisungsnachweis – Fremdfirma (**Anlage 2**) verwendet werden.

Die Dokumentation ist dem Auftragsverantwortlichen oder dem Koordinator auf Verlangen vorzulegen. Ohne Einweisung und Unterweisung der eingesetzten Mitarbeiter dürfen keinerlei Arbeiten bei der Heckler & Koch GmbH durchgeführt werden.

Sollen zusätzliche bzw. andere Mitarbeiter eingesetzt werden, ist eine nachträgliche Unterweisung (spätestens vor Arbeitsaufnahme) durchzuführen und zu dokumentieren. Darüber hinaus hat jede Fremdfirma alle ihre bei der Auftragsausführung beteiligten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor Arbeitsaufnahme und in jährlichen Abständen tätigkeitsbezogen zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

14. Unfall- und Schadensmeldung

Bei Unfall- und Schadensmeldungen sind die in der jeweiligen Betriebsordnung beschriebenen Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Alle Ereignisse (Unfälle, Umweltereignisse, Sachschäden, usw.) sind unverzüglich dem Auftragsverantwortlichen oder dem Koordinator zur internen Dokumentation zu melden. Um den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Heckler & Koch GmbH nachhaltig zu verbessern, haben sich die Verantwortlichen der Fremdfirma an den Unfalluntersuchungen zu beteiligen. Eine Schilderung des Unfallhergangs sowie die Anzahl der Ausfalltage sind der Heckler & Koch GmbH – Abteilung Arbeitssicherheit – zu übermitteln.

15. Arbeiten an Anlagen und Nutzung von Einrichtungen

Für Arbeiten an Betriebsmitteln (z.B. Gebäuden, Anlagen, Maschinen, etc.) bedarf es grundsätzlich der Genehmigung des Auftraggebers. Diese ist über den Auftragsverantwortlichen oder den Koordinator einzuholen. Gleiches gilt für die Nutzung und das Bedienen von Geräten, Einrichtungen und Anlagen.

16. Arbeitszeit

Alle Arbeitszeiten sind grundsätzlich mit dem Auftragsverantwortlichen oder dem Koordinator abzustimmen und von diesem zu genehmigen. Der Auftragsverantwortliche oder der Koordinator hat den Werkschutz/Pförtner zu informieren. Weitere Regelungen sind in der jeweiligen Betriebsordnung konkretisiert. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).

17. Arbeitsmittel

Eingebrachte Arbeitsmittel (z.B. Maschinen, Werkzeuge, Leitern, usw.) müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden, für den Einsatz geeignet sein und die **vorgeschriebenen Prüfungen** erhalten haben (z.B. ortsveränderliche elektrische Geräte (z.B. Bohrmaschine, Kabeltrommel) müssen gemäß **DGUV Vorschrift 3** regelmäßig geprüft werden). Die entsprechenden Prüfprotokolle sind auf Verlangen vorzulegen. Die eingesetzten Arbeitsmittel sollen **firmenspezifisch** gekennzeichnet sein. An Gerüsten muss eine eindeutige Sperrkennzeichnung oder ein Freigabeschein angebracht sein. Arbeitsmittel (einschließlich Flurförderzeuge, Stapler, Hubarbeitsbühnen, etc.) werden von Heckler & Koch GmbH nicht verliehen, sondern müssen selbst mitgebracht und beim Auftragsverantwortlichen oder Koordinator angemeldet werden. Im Einzelfall kann der Auftragsverantwortliche oder der Koordinator von dieser Regelung abweichen. Werden Arbeitsmittel verwendet, für die eine spezielle Ausbildung erforderlich ist (z.B. Stapler, Hubarbeitsbühne, Krane), sind die entsprechenden Bedienerausweise (Fahrausweise) dem Auftragsverantwortlichen oder dem Koordinator vorzulegen. Diese sind nur mit einer entsprechenden schriftlichen Beauftragung zu benutzen. Die entsprechenden Verantwortlichen der Heckler & Koch GmbH erstellen bei Bedarf eine entsprechende schriftliche Beauftragung.

Klartext: Es dürfen gemäß Betriebssicherheitsverordnung nur geprüfte Betriebsmittel (Maschinen, Leitern, usw.) genutzt werden.

18. Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung

Die notwendige und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss seitens der Fremdfirma zur Verfügung gestellt werden. Zudem muss die Arbeitskleidung den Anforderungen der Tätigkeiten und des Arbeitsplatzes entsprechen. Die entsprechenden Rechtsvorschriften, Normen und BG-Regeln einschließlich der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften sind hierbei zu beachten. So sind in Produktions-, Werkstatt- und Lagerbereichen Sicherheitsschuhe zu tragen. In gekennzeichneten Lärmbereichen muss Gehörschutz getragen werden. Darüberhinausgehende Schutzkleidung (z. B. Helm, Schutzbrille oder Schutzhandschuhe) ist abhängig von den zu verrichtenden Arbeiten zu tragen.

Fehlen Persönliche Schutzausrüstungen ist der Koordinator der Heckler & Koch GmbH zu informieren. Er wird dann prüfen, ob Persönliche Schutzausrüstung – gegen Bezahlung – durch die Heckler & Koch GmbH für den Mitarbeiter der Fremdfirma zur Verfügung gestellt werden kann.

19. Abfälle und Wertstoffe

Die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen, die im Eigentum der Heckler & Koch GmbH stehen, wird durch die entsprechende Fachabteilung des Auftraggebers organisiert. Ausnahmen müssen vom Auftraggeber schriftlich genehmigt werden. Für die Entsorgung obiger Stoffe, im Eigentum des Auftragnehmers, trägt dieser auch die Kosten und die Verantwortung der Entsorgung. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen der Heckler & Koch GmbH die entsprechenden Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung vorlegen.

20. Gefahrstoffe

Das Lagern, Umfüllen und der Einsatz von Gefahrstoffen ist Fremdfirmen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch die Heckler & Koch GmbH erlaubt. Ansprechpartner hierfür ist der Auftragsverantwortliche oder der Koordinator. Es muss beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sichergestellt werden, dass diese nicht in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangen können. Die Lagerung darf nur in entsprechenden Systemen oder in geeigneten und ausreichend dimensionierten Auffangwannen erfolgen. Sie müssen geeignete Aufsaug- und Eindämmmaterialien vorhalten, um Leckagen bewältigen zu können. Sollte dennoch einmal ein wassergefährdender Stoff in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangt sein, so muss der Koordinator der Heckler & Koch GmbH unverzüglich informiert werden, um betriebliche Notfallmaßnahmen einleiten zu können. **Der Einsatz von Gefahrstoffen ohne Zustimmung ist verboten!**

21. Verschwiegenheitspflicht

Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse die sowohl vor, während als auch nach Beendigung der Dauer der Tätigkeit der Fremdfirma bei der Heckler & Koch GmbH der Fremdfirma bekannt werden oder zur Kenntnis gelangen, hat die Fremdfirma Stillschweigen zu wahren. Die Fremdfirma hat ihre eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen und entsprechend zu verpflichten. Wird zwischen der Fremdfirma und der Heckler & Koch GmbH eine Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen, gilt diese entsprechend.

22. Miete und Nebenkosten

Bei Nutzung (durch die Heckler & Koch GmbH freigegeben) von Einrichtung, Energien (Strom, Druckluft, usw.) und Wasser/Abwasser, behält sich die Heckler & Koch GmbH vor, ein nutzungsabhängiges Entgelt durch die Fremdfirma, nach Absprache bzw. Ankündigung, in Rechnung zu stellen. Mit Energien muss grundsätzlich sparsam umgegangen werden.

23. Versicherungsschutz

Siehe Allgemeine Einkaufsbedingungen

24. Fremdfirmenbeurteilung

Die gesamte Auftragsabwicklung sowie die Leistungsfähigkeit von Fremdfirmen werden anhand eines Beurteilungssystems regelmäßig ausgewertet. Die Leistungskriterien unterteilen sich wie folgt:

- Qualität,
- Leistung und Termintreue,
- Sicherheit, Umweltschutz und Gesundheitsschutz sowie und
- Wirtschaftlichkeit.

Durch das Beurteilungssystem wird sichergestellt, dass zukünftig nur eine Beauftragung von sicheren Lieferanten vorgenommen wird.

Fremdfirmenerklärung (Anlage 1)

Auftraggeber:	Abteilung:
Heckler & Koch GmbH, Heckler & Koch Straße 1, 78727 Oberndorf a.N.	
Name Ansprechpartner (H&K):	
Telefonnummer Ansprechpartner (H&K):	
E-Mail Ansprechpartner (H&K):	
Name Fremdfirmenkoordinator (H&K) (falls erforderlich):	
Name Aufsichtsführender (H&K) (falls erforderlich):	

Name Fremdfirma / Auftragnehmer:	
Straße Fremdfirma:	
PLZ, Ort Fremdfirma:	
Ansprechpartner Fremdfirma:	
Funktion Ansprechpartner:	
Telefonnummer Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	

Kurzbeschreibung der zu erledigenden Arbeiten:	
Geschätzte Dauer:	
Wie viele Personen werden eingesetzt?	
Führen Sie Arbeitsmittel/Betriebsmittel zur Erfüllung der Aufgabe mit sich?	
Start der Arbeiten (Datum, Uhrzeit):	
Wo werden die Arbeiten durchgeführt? (Abteilung, Gebäude, Ort) bzw. werden Arbeiten über einen längeren Zeitraum an verschiedenen Orten durchgeführt (Wartung/Störfälle)?	

Durchschrift/Kopie/Mitteilung an die Abteilung Arbeitssicherheit

Von den nachstehenden Punkten haben die Unterzeichner Kenntnis genommen und bestätigen mit ihrer Unterschrift deren Einhaltung.

1. Ich habe die Informationen zum Arbeits-, Umwelt- und Werkschutz (Fremdfirmen-Management, Sicherheitsrichtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen bei der Heckler & Koch GmbH), zur Kenntnis genommen und werde ihre Einhaltung durch uns/meine/unsere Mitarbeiter(innen), Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder unsere Subunternehmer überwachen und sicherstellen.

2. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass nur Personen beim Auftraggeber eingesetzt werden, denen die Informationen zum Arbeits-, Umwelt- und Werkschutz (Fremdfirmen-Management, Sicherheitsrichtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen bei der Heckler & Koch GmbH) bekannt sind und die vor Beginn des Einsatzes über den Inhalt der Fremdfirmenbedingungen und über die bei den Arbeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung unterwiesen wurden.

3. Zur Abstimmung der Arbeiten zwischen mir/uns oder zur Abstimmung der Arbeiten mit Dritten wird/wurde o. g. Person zum Koordinator der Heckler & Koch GmbH bestellt. Er wird die geplanten Arbeiten koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Der Koordinator hat Weisungsbefugnis gegenüber Fremdfirmenmitarbeitern, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Die Fremdfirma bleibt für die Sicherheit ihrer Mitarbeiter(innen) und Subunternehmer verantwortlich und hat sie auftragsbezogen zu unterweisen. Trifft die Fremdfirma auf weitere Firmen, so ist eine Absprache zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen zu treffen und mit dem Koordinator abzustimmen. Sind Tätigkeiten mit besonderen Gefahren zu erwarten wird o. g. Aufsichtführender eingesetzt.

4. Subunternehmer (falls eingesetzt)

Name Subunternehmer:	
Anschrift Subunternehmer:	
Telefon Subunternehmer:	
Verantwortlicher:	

Name Subunternehmer:	
Anschrift Subunternehmer:	
Telefon Subunternehmer:	
Verantwortlicher:	

Ich verpflichte mich, die erhaltenen Informationen an meine mir zugeteilten eigenen Beschäftigten und an die Subunternehmen in einer Unterweisung weiterzugeben.

Datum/Unterschrift:

Datum/Unterschrift:

Fremdfirma/Auftragnehmer

Verantwortlicher der Fremdfirma

Unterweisung / Einweisungsprotokoll (Anlage 2)

Name Fremdfirma:	
Straße Fremdfirma:	
PLZ, Ort Fremdfirma:	

Wo werden die Arbeiten durchgeführt? (Abteilung, Gebäude, Ort)	
Kurzbeschreibung der zu erledigenden Arbeiten:	
Zur Verfügung gestellte Dokumente:	Arbeitssicherheit Fremdfirmen in der jeweils aktuellen Fassung

Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich in die Themen aus dem Dokument „**Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen**“ eingewiesen wurde. Den Inhalt der Einweisung habe ich verstanden. Die aufgelisteten Dokumente habe ich erhalten und/oder konnte ich zur Kenntnis nehmen.

Eingewiesene Person/Personen: (Vor & Zuname)	Person/Personen:	Unterschrift

Einweisung durch H&K Mitarbeiter:

Datum: Oberndorf, den

Name, Funktion

Unterschrift